

chend den für diesen Personenkreis getroffenen Festlegungen der zuständigen örtlichen Räte.

§ 2

Kriminell gefährdet sind Bürger, die

- a) ernsthafte Anzeichen von arbeitsscheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- b) sonstige Anzeichen der Entwicklung einer sozialen Lebensweise erkennen lassen,
- c) infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen,
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

§ 3

(1) Über die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger entscheiden in Stadtkreisen ohne Stadtbezirke die Stellvertreter der Oberbürgermeister für Inneres, in Stadtbezirken die Stellvertreter der Stadtbezirksbürgermeister für Inneres, in Städten und Gemeinden die Stellvertreter der Bürgermeister für Inneres bzw. andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder. Zur Herbeiführung einer sachkundigen Entscheidung sind sie berechtigt, Informationen von anderen staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten sowie den Sicherheitsorganen zu verlangen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, über Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß § 2 bei Beschäftigten ihres Verantwortungsbereiches sowie bei Bürgern, die sich für eine Tätigkeit im Betrieb bewerben, den für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Rat unverzüglich zu informieren.

(3) Vor der Entscheidung über die Erfassung ist eine gründliche Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durchzuführen. Soweit notwendig, sind Ärzte, Psychologen, Pädagogen oder andere Fachkräfte einzu beziehen. Die Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung ist durch eine Aussprache mit dem Bürger abzuschließen.

(4) Ergibt sich aus der Prüfung, daß keine kriminelle Gefährdung vorliegt, aber die Notwendigkeit von Erziehungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Erteilung von Auflagen durch die Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit, zur Meldung für eine Arbeitsvermittlung bzw. -aufnahme besteht, sind die zuständigen Organe bzw. Betriebe mit der Realisierung dieser Maßnahmen und der Berichterstattung darüber zu beauftragen.

Anmerkung: Vgl. Amn. zu Sb Abs. 4 dieser VO.

§ 4

(1) Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen. Die Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit sind berechtigt, kriminell gefährdeten Bürgern Arbeitsplätze zwecks Eingliederung in den Arbeitsprozeß zuzuweisen.

Anmerkung: Vgl. auch 5 41 der 1. DB zur SiPO (Reg.-Nr 1.1.). ■

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Amt für Arbeit, zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflagenerteilenden zu wechseln,
- b) eine begonnene schulische und berufliche Ausbildung bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- c) einen zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- d) bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden,
- e) den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- f) bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Anlagen, Plätze u. ä.) nicht zu besuchen,
- g) den Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu verlassen,
- h) festgelegten Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen.